

Beitragsordnung

des

Musikverein Höfingen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und eventuelle Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen werden frühestens einen Monat nach Beschlussfassung erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Höhe der Beiträge:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe</u>
Aktive	€ 50,--
Passive	€ 50,--
Fördernde	€ 50,--
Ermäßigte	€ 25,--
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Ermäßigte sind insbesondere Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende. Bei besonderen sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden. Entfällt der Ermäßigungsgrund, so ist beim nächsten Zahlungstermin der reguläre Beitrag zu entrichten.

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge an den Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverband Böblingen. Hierin enthalten sind die Prämien für die Unfall- und Haftpflichtversicherung und die GEMA-Gebühren in Höhe der vom Blasmusikverband festgelegten Sätze.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, können ausnahmsweise ihre Beiträge bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das in § 4 genannte Beitragskonto entrichten.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.

6. Die Ausbildungsbeiträge für Jugendliche sind in einer Jugendbeitragsordnung geregelt.

§ 4 Beitragskonto

Kreissparkasse Böblingen
BLZ 603 501 30
Konto 88 777 47

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Bei Austritt ist der Vereinsbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten (siehe Satzung § 8).

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.7.2021 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.